

# STATUTEN





**Ausgabe 20~~05~~12**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b>	<b>8</b>
1.1. Name	8
1.2. Zweck	8
1.3. Sitz	8
1.4. Vereinsfarben	8
1.5. Ethische Grundhaltung	8
1.6. Übergeordnete Verbände	8
<b>2. Mitgliedschaft</b>	<b>9</b>
2.1. Voraussetzungen	9
2.2. Kategorien	9
2.3. Beginn der Mitgliedschaft	10
2.4. Übertritt	11
2.4.1. Spieler	11
2.4.2. Passivmitglieder	11
2.4.3. Frei- und Ehrenmitglieder	11
2.5. Ende der Mitgliedschaft	12
2.5.1. Austritt / Verlust	12
2.5.2. Ausschluss / Boykott	12
2.6. Mitgliederbeiträge	12
2.6.1. Festsetzung	12
2.6.2. Entrichtung	13
2.6.3. Befreiung von der Beitragspflicht	13
2.7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	14
2.7.1. Rechte der Mitglieder	14
2.7.2. Pflichten der Mitglieder	14
2.8. Unfallversicherung	14
<b>3. Organe und Organisation</b>	<b>14</b>
3.1. Allgemeines	14
3.2. Generalversammlung	15
3.2.1. Aufgaben und Kompetenzen	15
3.2.2. Ordentliche Generalversammlung	15
3.2.3. Ausserordentliche Generalversammlung	15

3.2.4.	Einberufungsvorschriften.....	15
3.2.5.	Anträge von Mitgliedern .....	15
3.2.6.	Teilnahmepflicht .....	16
3.2.7.	Leitung.....	16
3.2.8.	Beschlussfähigkeit.....	16
3.2.9.	Traktanden .....	16
3.2.10.	Stimmabgabe .....	17
3.2.11.	Erforderliches Stimmenmehr .....	17
3.2.12.	Protokollführung .....	17
3.3.	Vorstand .....	17
3.3.1.	Zusammensetzung und Anzahl .....	17
3.3.2.	Wählbarkeit / Amtsdauer / Wahlverfahren .....	18
3.3.3.	Vorzeitiger Rücktritt von Vorstandsmitgliedern .....	18
3.3.4.	Verwaltung mehrerer Ressorts .....	18
3.3.5.	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes .....	19
3.3.6.	Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen .....	19
3.3.7.	Beschlüsse des Vorstandes .....	19
3.3.8.	Zeichnungsberechtigung .....	19
3.4.	Kommissionen .....	19
3.5.	Revisionsstelle .....	19
3.5.1.	Allgemeines .....	19
3.5.2.	Zusammensetzung / Wählbarkeit .....	20
3.5.3.	Amtsdauer und Wahlverfahren .....	20
3.6.	Sportchef .....	20
<b>4.</b>	<b>Finanzen .....</b>	<b>20</b>
4.1.	Vereinsjahr .....	20
4.2.	Budget .....	20
4.3.	Einnahmen .....	20
4.4.	Platzeintritte .....	21
4.5.	Entschädigung von Funktionären .....	21
4.6.	Haftung .....	21
<b>5.</b>	<b>Statutenänderungen .....</b>	<b>21</b>
5.1.	Antragstellung .....	21
5.2.	Bekanntgabe gestellter Anträge .....	21

5.3. Qualifiziertes Stimmenmehr.....	21
5.4. Genehmigung durch den SFV.....	21
<b>6. Vereinsauflösung und Fusion.....</b>	<b>22</b>
6.1. Voraussetzungen von Auflösung und Fusion.....	22
6.2. Liquidation des Vereinsvermögens bei Auflösung.....	22
<b>7. Inkrafttreten dieser Statuten.....</b>	<b>23</b>
<b>1. Allgemeines.....</b>	<b>8</b>
1.1. Name.....	8
1.2. Zweck.....	8
1.3. Sitz.....	8
1.4. Vereinsfarben.....	8
1.5. Ethische Grundhaltung.....	8
1.6. Übergeordnete Verbände.....	8
<b>2. Mitgliedschaft.....</b>	<b>9</b>
2.1. Voraussetzungen.....	9
2.2. Mitgliedschaftsarten.....	9
2.3. Beginn der Mitgliedschaft.....	10
2.4. Mehrfachzugehörigkeit.....	11
2.5. Übertritt.....	11
2.5.1. Aktiv-Mitglieder.....	11
2.5.2. Passiv-Mitglieder.....	11
2.6. Ende der Mitgliedschaft.....	12
2.6.1. Austritt / Verlust.....	12
2.6.2. Ausschluss / Boykott.....	12
2.7. Mitgliederbeiträge.....	12
2.7.1. Festsetzung.....	12
2.7.2. Entrichtung.....	13
2.7.3. Ermässigung bzw. Befreiung von der Beitragspflicht.....	13
2.8. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	14
2.8.1. Rechte der Mitglieder.....	14
2.8.2. Pflichten der Mitglieder.....	14
2.8.3. Rechte und Pflichten von Funktionären.....	14
2.9. Unfallversicherung.....	14
<b>3. Organe und Organisation.....</b>	<b>14</b>

<u>3.1. Allgemeines .....</u>	<u>14</u>
<u>3.2. Generalversammlung .....</u>	<u>15</u>
<u>3.2.1. Aufgaben und Kompetenzen .....</u>	<u>15</u>
<u>3.2.2. Ordentliche Generalversammlung .....</u>	<u>15</u>
<u>3.2.3. Ausserordentliche Generalversammlung .....</u>	<u>15</u>
<u>3.2.4. Einberufungsvorschriften .....</u>	<u>15</u>
<u>3.2.5. Anträge von Mitgliedern .....</u>	<u>15</u>
<u>3.2.6. Teilnahmepflicht und Vertretung .....</u>	<u>16</u>
<u>3.2.7. Leitung .....</u>	<u>16</u>
<u>3.2.8. Beschlussfähigkeit .....</u>	<u>16</u>
<u>3.2.9. Traktanden .....</u>	<u>16</u>
<u>3.2.10. Stimmberechtigung und Stimmabgabe .....</u>	<u>17</u>
<u>3.2.11. Erforderliches Stimmenmehr .....</u>	<u>17</u>
<u>3.2.12. Protokollführung .....</u>	<u>17</u>
<u>3.3. Vorstand .....</u>	<u>17</u>
<u>3.3.1. Zusammensetzung und Anzahl .....</u>	<u>17</u>
<u>3.3.2. Wählbarkeit / Amtsdauer / Wahlverfahren .....</u>	<u>18</u>
<u>3.3.3. Vorzeitiger Rücktritt von Vorstandsmitgliedern .....</u>	<u>18</u>
<u>3.3.4. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes .....</u>	<u>18</u>
<u>3.3.5. Verwaltung mehrerer Ressorts .....</u>	<u>18</u>
<u>3.3.6. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen .....</u>	<u>19</u>
<u>3.3.7. Beschlüsse des Vorstandes .....</u>	<u>19</u>
<u>3.3.8. Zeichnungsberechtigung .....</u>	<u>19</u>
<u>3.4. Kommissionen .....</u>	<u>19</u>
<u>3.5. Revisionsstelle .....</u>	<u>19</u>
<u>3.5.1. Allgemeines .....</u>	<u>19</u>
<u>3.5.2. Zusammensetzung / Wählbarkeit .....</u>	<u>20</u>
<u>3.5.3. Amtsdauer und Wahlverfahren .....</u>	<u>20</u>
<b><u>4. Finanzen .....</u></b>	<b><u>20</u></b>
<u>4.1. Vereinsjahr .....</u>	<u>20</u>
<u>4.2. Budget .....</u>	<u>20</u>
<u>4.3. Einnahmen .....</u>	<u>20</u>
<u>4.4. Platzeintritte .....</u>	<u>21</u>
<u>4.5. Entschädigung von Funktionären .....</u>	<u>21</u>

4.6. Haftung .....	21
<b>5. Statutenänderungen.....</b>	<b>21</b>
5.1. Antragstellung.....	21
5.2. Bekanntgabe gestellter Anträge.....	21
5.3. Qualifiziertes Stimmenmehr.....	21
5.4. Genehmigung durch den SFV .....	21
<b>6. Vereinsauflösung und Fusion .....</b>	<b>22</b>
6.1. Voraussetzungen von Auflösung und Fusion .....	22
6.2. Liquidation des Vereinsvermögens bei Auflösung .....	22
<b>7. Inkrafttreten dieser Statuten.....</b>	<b>23</b>

# 1. Allgemeines

## 1.1. Name

Der „Fussballclub Kilchberg-Rüschlikon“ oder abgekürzt „FCKR“ ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (~~(„ZGB“)~~).

Der FCKR wurde am 1. Juni 1994 gegründet. Er entstand durch eine Fusion zwischen dem FC Kilchberg (gegründet 1947) und dem FC Rüschlikon (gegründet 1975).

## 1.2. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und die Förderung des Fussballsports, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

## 1.3. Sitz

Der Sitz des FCKR ist in Kilchberg.

## 1.4. Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau/rot/weiss.

## 1.5. Ethische Grundhaltung

Der FCKR ist politisch und konfessionell neutral.

## 1.6. Übergeordnete Verbände

Der FCKR ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (~~(„SFV“)~~) und des Fussballverbandes der Region Zürich (~~(„FVRZ“)~~). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.



## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Voraussetzungen

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der Interesse am Fussballsport bekundet, die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt, unbescholten ist und einen guten Ruf genießt.

Die Aufnahme minderjähriger Personen setzt die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters voraus.

### ~~2.2. Kategorien~~

### 2.2. Mitgliedschaftsarten

Der FCKR kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

#### ~~— Junioren-Mitglieder~~

~~Junioren-Mitglieder sind alle beim SFV gemeldeten Spieler, die nach den geltenden Bestimmungen des SFV im Juniorenalter stehen.~~

#### - Aktiv-Mitglieder

Aktiv-Mitglieder sind alle beim SFV oder FVRZ für den Wettspielbetrieb gemeldeten Spieler ~~der und~~ Schiedsrichter des FCKR. Die Aktiv-Mannschaften.

~~Senioren-Mitglieder~~ werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

- ~~Senioren-Junioren: Alle Aktiv-Mitglieder sind alle beim, die nach den Bestimmungen des SFV gemeldeten Spieler der Mannschaften der Senioren im Juniorenalter stehen.~~

#### ~~— Veteranen-Mitglieder~~

- Aktive: Alle Aktiv-Mitglieder, die einer der Aktivmannschaften des FCKR angehören.
- Senioren: Alle Aktiv-Mitglieder, die einer der Senioren-Mannschaften des FCKR angehören.
- Veteranen: Alle Aktiv-Mitglieder, die einer der Veteranen-Mannschaften des FCKR angehören.
- Schiedsrichter: Alle Aktiv-Mitglieder sind alle, die offiziell beim SFV gemeldeten Spieler der Mannschaften der Veteranen oder FVRZ als Schiedsrichter gemeldet sind.

#### - Passiv-Mitglieder

Alle übrigen Mitglieder sind ~~Passivmitglieder~~Passiv-Mitglieder. Sie werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

— ~~Supporter~~

~~Die Supporter haben die gleichen Rechte wie die Passivmitglieder.~~

— ~~Ehren- und Freimitglieder~~

- ~~Schiedsrichter~~50er-Club: Alle Passiv-Mitglieder, deren Mitgliederbeitrag mindestens CHF 50.- pro Jahr beträgt.
- 100er-Club: Alle Passiv-Mitglieder, deren Mitgliederbeitrag mindestens CHF 100.- pro Jahr beträgt.
- 250er-Club: Alle Passiv-Mitglieder, deren Mitgliederbeitrag mindestens CHF 250.- pro Jahr beträgt.
- 500er-Club: Alle Passiv-Mitglieder, deren Mitgliederbeitrag mindestens CHF 500.- pro Jahr beträgt.
- 1000er-Club: Alle Passiv-Mitglieder, deren Mitgliederbeitrag mindestens CHF 1000.- pro Jahr beträgt.

- Funktionäre

Der Vorstand des FCKR definiert, wer Funktionär ist und welche Rechte und Pflichten er oder sie hat. In der Regel sind es Personen, seien es Aktiv-, Passiv- oder Nicht-Mitglieder, denen der Vorstand bestimmte Rechte und Pflichten zuteilt.

- Frei- und Ehren-Mitglieder

Frei- und Ehren-Mitglieder sind Aktiv- und Passiv-Mitglieder sowie Funktionäre, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben (Frei-Mitglieder) bzw. die sich ganz aussergewöhnlich um den Verein verdient gemacht haben (Ehren-Mitglieder) und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung der Mitglieder („GV“) zum Frei- bzw. Ehren-Mitglied ernannt werden.

~~Die Schiedsrichter sind alle offiziell beim SFV oder FVRZ als Schiedsrichter gemeldet Mitglieder.~~

### **2.3. Beginn der Mitgliedschaft**

Aufnahmegesuche sind beim FCKR schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet je nach beantragter Mitgliedschaftsart und Kategorie der jeweils zuständige Ressortverantwortliche. ~~Für die interne Zuständigkeit wird auf die entsprechenden Aufgaben-/Kompetenzenhefte verwiesen~~ aus dem Vorstand. Im Falle einer Va-

kanz eines Ressortverantwortlichen entscheidet der übrige Vorstand. Über die Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag des für die Aufnahme zuständigen Ressortverantwortlichen. Sie ist auf Verlangen zu begründen.

## **2.4. Mehrfachzugehörigkeit**

Mitglieder können gleichzeitig mehreren Mitgliedschaftsarten, die sich gegenseitig nicht ausschliessen, angehören.

### **2.4.2.5. Übertritt**

#### **2.4.1. Spieler**

#### **2.5.1. Aktiv-Mitglieder**

Beim Übertritt der Aktiv-Mitglieder von einer Kategorie in eine andere sind die Altersregelungen des SFV zu beachten.

Der Übertritt ~~vom von den~~ Junioren ~~zum Aktiv-Mitglied~~ zu den Aktiven erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

#### **2.5.2. Beim Wechsel zum Senioren-/Veteranen Passiv-Mitglieder**

Der Übertritt vom Aktiv-Mitglied zum Passiv-Mitglied sind die SFV-Altersregelungen zu beachten.

~~Der vereinsinterne Übertritt geschieht durch eine entsprechende Erklärung an die Verantwortlichen der aufgrund der Kategorien betroffenen Ressorts und/oder den Sportchef. Für die interne Zuständigkeit wird auf die entsprechenden Aufgaben-/Kompetenzenhefte verwiesen.~~

#### **2.4.2. Passivmitglieder**

~~Der Übertritt vom Aktivmitglied (alle Altersklassen) zum Passivmitglied ist nur auf Ende der Fussballsaison möglich.~~

#### **2.4.3. Frei- und Ehrenmitglieder**

~~Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann von Der Übertritt vom Passiv-Mitglied zum Aktiv-Mitglied ist unter Einhaltung der SFV-Vorschriften sowie unter Vorbehalt der Generalversammlung (GV) zum Freimitglied ernannt werden. Zustimmung des zuständigen Ressortverantwortlichen jederzeit möglich.~~

~~Wer sich um den Verein ganz aussergewöhnlich verdient gemacht hat, kann von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.~~

## **2.5.2.6. Ende der Mitgliedschaft**

### **2.5.1.2.6.1. Austritt / Verlust**

Austritte von Aktiv-Mitgliedern (~~aller Altersklassen~~alle Kategorien) sind nur auf Ende der Fussballsaison möglich. Entsprechende Gesuche sind bis jeweils spätestens 31. März (für die Junioren zusätzlich 30. September) je nach AltersklasseKategorie dem jeweiligen Ressortverantwortlichen schriftlich einzureichen. Der zuständige Ressortverantwortliche kann begründeten Austrittsgesuchen mit Zustimmung des Vereinspräsidenten auch während des Vereinsjahres entsprechen.

Alle übrigen Mitglieder~~arten~~ können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

~~Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag.~~

Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

### **2.5.2.2.6.2. Ausschluss / Boykott**

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden, wenn

- es:
- den Vereinsstatuten zuwiderhandelt,
  - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
  - durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
  - wenn andere wichtige Gründe dies gebieten.

~~Aktiv-, Junioren- und Senioren-/Veteranen~~Aktiv-Mitglieder können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses beim SFV zum Boykott gemeldet werden, wenn sie den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht vollständig nachgekommen sind.

## **2.6.2.7. Mitgliederbeiträge**

### **2.6.1.2.7.1. Festsetzung**

~~Die GVMit Ausnahme der Mitgliederbeiträge für Funktionäre,~~ setzt die GV die Mitgliederbeiträge für alle Mitgliederschaftesarten jedes Jahr -fest. Die Beträge werden im Protokoll der jeweiligen GV für jedermann einsehbar festgehalten. Versäumt oder verzichtet

die GV darauf, die Mitgliederbeiträge festzulegen, gelten die Sätze des Vorjahres für ein weiteres Jahr.

Die GV kann ausserordentliche Beiträge erheben.

Die Mitgliederbeiträge bzw. ein Entgelt für Funktionäre setzt der Vorstand fest.

#### **2.6-2.2.7.2. Entrichtung**

Mitgliederbeiträge sind beim Eintritt in den Verein resp. zu Beginn der ~~Fussball-~~Fussballsaison auf Rechnungsstellung zu entrichten.

Mitglieder, die mehreren Mitgliedschaftsarten angehören (Bsp. Aktiv-Mitglied, das dem 1000-er Club angehört), zahlen grundsätzlich ausschliesslich den höheren Betrag. Ein Aktiv-Mitglied schuldet dem Verein jeweils denjenigen Mitgliederbeitrag, den die GV für die Kategorie festlegt, in der es hauptsächlich tatsächlich spielt. Ausgenommen von diesen Grundsätzen sind die Aktiv-Mitglieder, die noch im Junioren-Alter stehen. Diese zahlen unabhängig von der Mannschaftszugehörigkeit den ihrem Alter entsprechenden Mitgliederbeitrag.

Während der zweiten Hälfte der Fussballsaison eintretende Mitglieder zahlen für die laufende Saison nur den halben Mitgliederbeitrag. ~~Mitgliederbeiträge können auch ermässigt oder erlassen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Diesbezüglich entscheidet der Präsident zusammen mit dem Finanzchef auf Antrag des Ressortverantwortlichen.~~  
Jedes austretende Aktiv- oder Passiv-Mitglied schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag.

Von anderen Vereinen ausgeliehene Spieler zahlen den Mitgliederbeitrag beim FCKR. An andere Vereine ausgeliehene Spieler zahlen den Mitgliederbeitrag beim ausleihenden Verein. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem FCKR wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

#### **2.6-3-2.7.3. Ermässigung bzw. Befreiung von der Beitragspflicht**

Mitgliederbeiträge können auch ermässigt oder erlassen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Diesbezüglich entscheidet der Präsident zusammen mit dem Finanzchef auf Antrag des Ressortverantwortlichen.

Frei- und Ehren-Mitglieder sind stets beitragsfrei.

### **2.7.2.8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **2.7.1.2.8.1. Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an allen Veranstaltungen des FCKR teilzunehmen.
- Anträge an den Vorstand und die GV zu stellen.
- an sämtlichen Abstimmungen und Wahlen des FCKR teilzunehmen, sofern sie mindestens im A Juniorenalter stehen.
- sich wählen zu lassen, wenn sie mündig sind.

#### **2.7.2.2.8.2. Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Statuten und Beschlüsse (sowohl des Vorstandes wie auch der GV) einzuhalten.
- ihre finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein zu erfüllen.

### **2.8.3. Rechte und Pflichten von Funktionären**

Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten von Funktionären, die gleichzeitig Aktiv- oder Passiv-Mitglieder sind, richten sich nach den vorangehenden Artikeln 2.8.1 und 2.8.2. Die übrigen darüber hinaus gehenden Rechte und Pflichten legt der Vorstand im Einzelfall fest. Über die Rechte und Pflichten von Funktionären, die nicht Mitglied sind, befindet ausschliesslich der Vorstand.

Die an Funktionäre übertragenen Aufgaben können entgeltlich oder unentgeltlich sein.

### **2.8.2.9. Unfallversicherung**

Es ist Sache jedes Mitgliedes, sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern.

## **3. Organe und Organisation**

### **3.1. Allgemeines**

Die Organe des FCKR sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- allfällige Kommissionen
- die Revisionsstelle

— der Sportchef

## **3.2. Generalversammlung**

### **3.2.1. Aufgaben und Kompetenzen**

Die Generalversammlung der VereMinsmitglieder („GV“) ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach dem Gesetz oder den geltenden Statuten übertragen sind.

### **3.2.2. Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche GV findet alljährlich nach Ablauf der Fussballsaison im Juni oder Juli alternerend in Kilchberg bzw. Rüschlikon statt.

### **3.2.3. Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist vom Vorstand zudem innert 30 Tagen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der ~~stimmberechtigten Mitglieder~~Stimmberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

### **3.2.4. Einberufungsvorschriften**

Die Einberufung einer GV erfolgt durch schriftliche Einladung an die ~~stimmberechtigten Mitglieder~~Stimmberechtigten mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin, wobei auch ein elektronischer Versand, insbesondere per E-Mail genügt. Ebenfalls 20 Tage vor dem festgesetzten Termin müssen die Traktanden bekannt gegeben werden. Dies kann alternativ auf folgende Arten geschehen:

- durch Beilegen zur schriftlichen Einladung zur GV.
- durch Publikation auf der Homepage des FCKR, wobei diesfalls in der Einladung speziell darauf hingewiesen werden muss.
- durch Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon.

Statutenänderungen sind im vollen Wortlaut aufzuführen.

### **3.2.5. Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Eine elektronische Zustellung wie E-mail ist zulässig.

### 3.2.6. **Teilnahmepflicht und Vertretung**

Der Besuch der GV ist für alle stimmberechtigten ~~Spieler~~Mitglieder und Funktionäre obligatorisch. Aktiv-Mitglieder, die noch im Junioren-Alter stehen sind teilnahmeberechtigt, aber nur stimmberechtigt, sofern sie im A-Junioren-Alter stehen.

Die Vertretung abwesender ~~VereMins~~mitglieder ist nicht gestattet.

### 3.2.7. **Leitung**

Die GV wird vom Präsidenten oder in dessen Vertretung vom Vizepräsidenten geleitet. Auf Antrag kann ein Tagesvorsitzender gewählt werden.

### 3.2.8. **Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

### 3.2.9. **Traktanden**

Die Traktanden der ordentlichen GV lauten wie folgt:

1. Begrüssung und Feststellung, dass ordnungsgemäss eingeladen wurde
2. Feststellung ~~der anwesendensämtlicher Anwesenden~~ und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Funktionäre
3. Wahl der Stimmzähler
4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
5. Bekanntgabe der Mutationen
6. Genehmigung der Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) des Spielkommissions-Präsidenten
  - c) des Juniorenobmanns
  - d) des Seniorenobmanns
7. Rechnungswesen
  - a) Erläuterung der Jahresrechnung
  - b) Revisorenbericht
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung gegenüber dem Finanzchef und dem Vorstand.
  - d) Abnahme des Budgets für die kommende Saison
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
8. Wahlen
9. Allfällige Statutenänderungen



10. Entscheid über Anträge von Mitgliedern
11. Ehrungen/Ernennungen (u.a. von Frei- und Ehren-Mitgliedern)
12. Verschiedenes

### **3.2.10. Stimmberechtigung und Stimmabgabe**

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, mit Ausnahme von:

- Aktiv-Mitgliedern, die jünger als A-Junioren sind;
- Funktionären, die nicht ausdrücklich vom Vorstand für stimmberechtigt erklärt worden sind.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handerheben. Die GV kann im Einzelfall geheime Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen beschliessen.

### **3.2.11. Erforderliches Stimmenmehr**

Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### **3.2.12. Protokollführung**

Das Protokoll der GV wird vom Protokollführer oder in dessen Vertretung von einem vom Versammlungsleiter bezeichneten Vorstandsmitglied geführt.

## **3.3. Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein.

### **3.3.1. Zusammensetzung und Anzahl**

Dem Vorstand gehören an:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Spielkommissions-Präsident ~~(„SPIKO“)~~
- 4) Finanzchef
- 5) Seniorenobmann
- 6) Juniorenobmann
- 7) MarketingMarketingverantwortlicher
- 8) Eventsverantwortlicher
- 9) Protokollführer

### ~~9) Events~~

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beträgt maximal zehn.

### 3.3.2. Wählbarkeit / Amtsdauer / Wahlverfahren

In den Vorstand sind nur Mitglieder des FCKR wählbar. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr ist immer nur ein Teil des Vorstandes zu wählen.

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

- 1) Präsident
- 3) ~~Spielkommissions-Präsident (SPIKO)~~
- 5) Seniorenobmann
- 7) ~~Marketing~~Marketingverantwortlicher
- 9) ~~Events~~Protokollführer

In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

- 2) Vizepräsident
- 4) Finanzchef
- 6) Juniorenobmann
- 8) ~~Protokollführer~~Eventsverantwortlicher

### 3.3.3. Vorzeitiger Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr ausüben, trifft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen.

### **3.3.4. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, die Vereinsgeschäfte in Ressorts zu unterteilen und die entsprechenden Ressortverantwortlichen zu bestimmen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressortverantwortlichen legt der Vorstand fest.

### **3.3.4.3.3.5. Verwaltung mehrerer Ressorts**

Ein Vorstandsmitglied kann grundsätzlich mehr als ein Ressort verwalten. Es verfügt aber nicht über mehr als eine Stimme. Nicht kumulierbar sind das Amt des Präsidenten mit dem Amt des Vizepräsidenten.

### ~~3.3.5. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes~~

~~Der Vorstand ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.~~

~~Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressortverantwortlichen legt der Vorstand in speziellen Aufgaben- und Kompetenzheften für jedes Amt fest.~~

### **3.3.6. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder in dessen Vertretung vom Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen und geleitet.

### **3.3.7. Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **3.3.8. Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident sowie der Vizepräsident. Sie können Vollmachten erteilen. Sodann bestimmt der Vorstand ~~mittels Aufgaben- und Kompetenzheften die~~diejenigen Personen, die für den FCKR rechtsverbindlich zeichnen.

## **3.4. Kommissionen**

Der Vorstand regelt den Aufgabenbereich und die Zusammensetzung der erforderlichen Kommissionen.

## **3.5. Revisionsstelle**

### **3.5.1. Allgemeines**

Die Revisoren kontrollieren die Rechnungsführung und prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen und den Bestand der Kasse festzustellen.

### **3.5.2. Zusammensetzung / Wählbarkeit**

Die ordentliche Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Wählbar sind alle mündigen Vereinsmitglieder, die über buchhalterische Kenntnisse verfügen. Als Rechnungsrevisor kann nicht amten, wer Vorstandsmitglied ist.

### **3.5.3. Amtsdauer und Wahlverfahren**

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

### ~~**3.6. Sportchef**~~

~~Der Sportchef ist in fussballtechnischer Hinsicht der Verantwortliche für den gesamten Verein. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes und wird auf Vorschlag des Vereinspräsidenten vom Vorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Im Übrigen ergibt sich seine Stellung aus seinem Aufgaben- und Kompetenzen-Heft.~~

## **4. Finanzen**

### **4.1. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert in der Regel vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

### **4.2. Budget**

Der Vorstand entwirft zu Händen der GV in der "Budgetrunde" (Vorstandssitzung zwecks Festlegung des Budgets) auf Vorschlag des Finanzchefs einen Vorschlag für das Budget für das kommende Vereinsjahr.

### **4.3. Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen
- c) Sammlungen, Spenden, Schenkungen
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen
- e) Sponsoring, Werbung
- f) Platzeintritte, Clubwirtschaft etc.

#### **4.4. Platzeintritte**

Der Vorstand setzt die Höhe der Eintrittspreise für Freundschafts- und Meisterschaftsspiele fest. Für Cupspiele gelten die Bestimmungen des SFV.

#### **4.5. Entschädigung von Funktionären**

Allfällige Entschädigungen von Funktionären legt der Vorstand in der Budgetrunde ~~oder~~ mittels Aufgaben- und Kompetenzen-Hefte fest.

#### **4.6. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Umfange ihrer Beitragspflicht.

### **5. Statutenänderungen**

#### **5.1. Antragstellung**

Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand spätestens ~~sech-~~ zig60 Tage vor der GV mit eingeschriebenem Brief einzureichen und kurz zu begründen. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

#### **5.2. Bekanntgabe gestellter Anträge**

Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut spätestens 20 Tage vor der GV bekannt zu machen.

#### **5.3. Qualifiziertes Stimmenmehr**

Über beantragte Statutenänderungen beschliesst die GV mit einem Mehr von 2/3 der ~~an-~~ wesenden stimmberechtigten Mitgliederabgegebenen Stimmen.

#### **5.4. Genehmigung durch den SFV**

Alle Statutenänderungen sind dem SFV zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

## **6. Vereinsauflösung und Fusion**

### ***6.1. Voraussetzungen von Auflösung und Fusion***

Die GV entscheidet über die Auflösung oder die Fusion des FCKR mit einem anderen Verein. Sowohl der Auflösung als auch der Fusion müssen 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

### ***6.2. Liquidation des Vereinsvermögens bei Auflösung***

Bei einer Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es muss bei der Gemeindekanzlei Kilchberg hinterlegt werden und fällt zur Förderung von Sportvereinen je zur Hälfte an die Gemeinden Kilchberg und Rüslikon, wenn sich nicht innert 10 Jahren ein neuer ortansässiger Verein mit gleichem Zweck bildet.

## 7. Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom ~~23. Juni 2005~~ 4. Juli 2012 festgesetzt und vom SFV am \_\_\_\_\_ genehmigt.

Rüschlikon, den ~~23. Juni 2005~~ \_\_\_\_\_  
Rüschlikon

Fussballclub Kilchberg-

Patrick Isler

~~Erkan Aki~~ Donat Grimm

Präsident

Vizepräsident